



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Veterinärstr. 2, 85764 Oberschleißheim

LGL Erlangen
Kontaktstelle Internethandel
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Ihre Nachricht LGL-00136-20- NAD	Unser Aktenzeichen 20-0405292 20-0405292-001-01-PBI-324- 1-1	Ansprechpartner/E-Mail: [REDACTED] LH@lgl.bayern.de	Durchwahl / Fax: 09131 / 6808 - 5619	Datum 11.11.2020
---	--	--	--	----------------------------

Befund/Gutachten

Anlagen:

Kennzeichnungsmaterial
Kostenmitteilung
Probenniederschrift
Rückantwortschreiben

Probendaten

LGL-Probennummer: 20-0405292-001-01
Einsender/Auftraggeber: LGL Erlangen, Kontaktstelle Internethandel;
91058 Erlangen, Eggenreuther Weg 43
Einsender-Az: LGL-00136-20-NAD
Eingangsdatum (LGL): 08.10.2020
Proben-Nr. des Einsenders: LGL-E-00136-20-NAD
Probenbezeichnung (extern): **NMN - Reinheit > 98%, Nicotinamidmononukleotid**
Probenmaterial: 510000, Nahrungsergänzungsmittel
Probenahmegrund: (ROP) Risikoorientierte Planprobe
Probenahmedatum: 08.10.2020
Untersuchungsbeginn: 13.10.2020
Untersuchungsende: 22.10.2020
Probenmenge: 1 Folienbeutel x 5 g
Entnahmebetrieb: LGL Erlangen, Kontaktstelle Internethandel, Eggenreuther Weg 43,
91058 Erlangen
Hersteller / Importeur: AFEGA Anti-Aging-Shop Astrozentrum (Hr. Dr. Peter Niehenke)
Probenbeschreibung: Feines weißes Pulver in einem Druckverschlussbeutel aus Kunststoff

Seite 1 von 5

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 6808 - 0
Telefax: 09131 / 6808 - 2102

Dienststelle:
LGL, Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim

Telefon: 09131 / 6808 - 0
Telefax: 09131 / 6808 - 5425

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet
Bahn: S1 Oberschleißheim
Bus: 292 Sonnenstraße
Haltestelle: Veterinärstr.

Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000 0001 2792 80
BIC: BYLADEMM

Untersuchungsergebnisse

Analyse	Ergebnis	Methode	Labor
1H-NMR Spektrum aufgenommen	qNMR: Nicotinamid Mononukleotid bestätigt, Reinheit 99%	1H-NMR Analyse	323

Legende: 323 - NMR (OSH), verantwortlich Natalie Gerhardt

Beurteilungsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/1243 vom 20.6.2019 (ABl. Nr. L 198 S. 241)

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch-**LFGB**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 97 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2020 I Seite 1328)

Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 VO (EU) 2019/1381 vom 20.6.2019 (ABl. Nr. L 231 S. 1)

Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel (Neuartige Lebensmittel-Verordnung - **NLV**), vom 27. September 2017, geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 16.12.2018 (BGBl. I S. 2657)

Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 S.72), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndVO (EU) 2019/760 vom 13.5.2019 (ABl. Nr. L 125 S. 13), zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2020/973 vom 6.7.2020 (ABl. L 215 S. 7)

Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (Nahrungsergänzungsmittelverordnung-**NemV**), Vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Art. 11 VO zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 5.7.2017 (BGBl. I S. 2272)

Beurteilung

I. Einstufung des Produkts

Die vorliegende Probe „NMN - Reinheit > 98%, Nicotinamidmononukleotid“ wurde durch die Kontaktstelle Internethandel des LGL im Rahmen eines verdeckten Online-Kaufs entnommen. Auf der Verpackung der Probe ist neben der o.g. Bezeichnung lediglich der Name „AGEFA Anti-Aging-Shop“ als (mutmaßlicher) verantwortlicher Inverkehrbringer sowie der Hinweis „Zum sofortigen Verbrauch bestimmt“ angegeben. Da sich aus der Kennzeichnung somit kein Verwendungszweck ergibt, ist der Verbraucher auf weitere Informationen angewiesen.

Im Onlineshop des Unternehmers wird das vorliegende Produkt unter der Bezeichnung „Probe mit 5 g NMN zum Testen der Verträglichkeit“ angeboten (siehe beigefügte Screenshots S. 2 und 3). Diese Bezeichnung findet sich ebenfalls auf dem der Sendung beigefügten Lieferschein wieder. Wie diese „Verträglichkeit“ getestet werden soll, wird durch den

Unternehmer in der Produktbeschreibung online näher ausgeführt: Demnach sei das Produkt dazu bestimmt, „um die Verträglichkeit der sublingualen Verwendung (unter der Zunge zergehen lassen) zu testen“. Man könne das Produkt ebenfalls „wie Prof. Sinclair es tut, einfach in seine Yoghurt [sic!] [rühren]“ (siehe beigefügte Screenshots S. 3).

Zudem findet sich im Onlineshop auf der Seite „FAQ: Wenn das Thema NMN für Sie ganz neu ist, BITTE LESEN“ unter dem Punkt „2. Dosierung“ folgender Hinweis (siehe beigefügte Screenshots S. 5- 6):

*„Wir dürfen Ihnen keine Dosierungsempfehlungen geben. Würden wir Dosierungsempfehlungen geben, könnte das als ein Indiz gewertet werden, dass wir ein Nahrungsergänzungsmittel vertreiben, und NMN ist nicht als Nahrungsergänzungsmittel zugelassen. Wir vertreiben daher ja auch nur eine **Chemikalie!** Wir machen es wie Sinclair, der auch niemals irgendeine Dosierung 'empfiehlt', sondern nur erzählt, was er tut! :-)*

Sinclair nimmt (und wir machen es genau so) 1 g NMN pro Tag. Die meisten von uns (also von der AFEGA Research Group) teilen das auf in 2 bis 3 Portionen, die wir jeweils vor den Mahlzeiten nehmen, die meisten sublingual, lassen also das Pulver unter der Zunge zergehen.

[...] Wenn Sie heute 0,75 g nehmen und morgen 1,5 g, spielt das keine Rolle.“

Auch wenn der Unternehmer hier im Wortlaut lediglich wiedergibt, was Professor Sinclair bzw. die Mitglieder der „AFEGA Research Group“ tun, gibt er gleichzeitig klar zu erkennen, dass es sich bei diesen Formulierungen um Schutzbehauptungen handelt, die eine Einstufung des Produkts als Nahrungsergänzungsmittel verhindern sollen. Es ist daher davon auszugehen, dass die o.g. Angabe in ihrer Gesamtheit vom Verbraucher dahingehend verstanden wird, dass täglich etwa ein Gramm des Produkts eingenommen werden sollen.

Zusammenfassend wird für das vorliegende Produkt im Onlineshop des Unternehmers eine eindeutige Zweckbestimmung angegeben, wonach das Produkt zur sublingualen Aufnahme oder zur oralen Aufnahme zusammen mit weiteren Lebensmitteln bestimmt ist. Zudem wird vermittelt, dass eine tägliche Dosis von etwa 1 g Pulver erstrebenswert sei.

Laut Artikel 2 der VO (EG) 178/2002 sind Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Aufgrund der Zweckbestimmung des Unternehmers zur oralen oder sublingualen Aufnahme des Produkts, ist die vorliegende Probe als ein Lebensmittel i.S.v. Artikel 2 der VO (EG) 178/2002 zu beurteilen.

Nach § 1 Abs. 1 NemV ist ein Nahrungsergänzungsmittel im Sinne dieser Verordnung ein Lebensmittel, das

1. dazu bestimmt ist, die allgemeine Ernährung zu ergänzen,
2. ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung allein oder in Zusammensetzung darstellt und
3. in dosierter Form, insbesondere in Form von Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen, in den Verkehr gebracht wird.

Die vorliegende Probe erfüllt diese Merkmale eines Nahrungsergänzungsmittels, da das Pulver als Reinstoff ein Konzentrat eines sonstigen Stoffes mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung darstellt und in kleinen Mengen (hier: ca. 1 g pro Tag) zur Ergänzung der allgemeinen Ernährung aufgenommen werden soll. **Die Probe ist demzufolge als ein Nahrungsergänzungsmittel i.S.v. § 1 Abs. 1 NemV zu beurteilen.**

Gleichwohl bleibt zu erwähnen, dass der Unternehmer diese Sichtweise bestreitet und angibt, es handle sich bei den angebotenen Waren um Chemikalien. Per Email an die Stadt Fürth vom 21. September 2020, 10:56 Uhr (die dem LGL ebenfalls vorgelegt wurde) teilte der Unternehmer mit:

„In unserem Shop werden keine Nahrungsergänzungsmittel vertrieben! Insbesondere wird NMN nicht als Nahrungsergänzungsmittel, sondern als eine Chemikalie angeboten, deren Vertrieb keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegt, die keiner Gefahrengruppe angehört und deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in der alleinigen Verantwortung des Kunden liegt und in seine Verantwortung auch gelegt werden darf!“

Zudem wird an mehreren Stellen im Onlineshop darauf verwiesen, dass die Produkte als Chemikalie angeboten werden (siehe z.B. Screenshots S. 2, 3 bzw. oben zitierter Auszug).

Demgegenüber steht jedoch die oben näher beschriebene, eindeutige Zweckbestimmung der Probe zur oralen oder sublingualen Aufnahme. Zudem fehlen im Onlineshop jedwede für einen Chemikalienhandel typischen Elemente, beispielsweise das Angebot von Sicherheitsdatenblättern. Die Angabe, dass die Produkte lediglich als Chemikalien angeboten werden, ist u.E. somit eine bloße Schutzbehauptung zur Umgehung lebensmittelrechtlicher Vorschriften.

II. Beurteilung als neuartiges Lebensmittel

Das Produkt besteht laut Deklaration aus Nicotinamidmononukleotid mit einer Reinheit größer 98 %. Die vorliegende Probe wurde mittels Kernspinresonanzspektroskopie (NMR-Spektroskopie) untersucht. Anhand der Untersuchungsergebnisse konnte die deklarierte Identität und Reinheitsangabe des Stoffes bestätigt werden.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand (Novel Food Recherche) wurde Nicotinamidmononukleotid nicht vor dem 15. Mai 1997 in der Europäischen Union in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr als Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutat verwendet. Wir gehen somit davon aus, dass es sich bei Nicotinamidmononukleotid um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a) Ziffer i) VO (EU) 2015/2283 handelt.

Derzeit lassen sich für „Nicotinamidmononukleotid“ in der Unionsliste für zugelassene neuartige Lebensmittel gemäß Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2015/2283 i. V. m. Art. 8 VO (EU) 2015/2283 keine entsprechenden Einträge finden.

Nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Unionsliste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden.

Wir gehen daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Probe „NMN - Reinheit > 98%, Nicotinamidmononukleotid“ um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2


Buchstabe a) Ziffer i) VO (EU) 2015/2283 handelt, welches Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht entspricht.

Es ist zudem anzumerken, dass nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2015/2283 der Lebensmittelunternehmer die Sorgfaltspflicht hat zu prüfen, ob es sich bei dem Lebensmittel, das er in der Union in Verkehr bringen will, möglicherweise um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne der VO (EU) 2015/2283 handelt. Stellt er fest, dass dies der Fall ist, so muss er vor dem Inverkehrbringen einen Zulassungsantrag gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2015/2283 bei der Europäischen Kommission stellen, statt lediglich den Hinweis „NMN ist in Europa (noch) nicht als Nahrungsergänzungsmittel zugelassen.“ im Onlineshop zu hinterlegen und das Produkt trotzdem anzubieten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Beanstandung der Probe als neuartiges Lebensmittel weitere Aspekte, wie insbesondere die Kennzeichnung, nicht abschließend beurteilt wurden.

Die Beurteilung bezieht sich nur auf die im Gutachten genannten Parameter.

i.A.


Prüfleiterin, staatl. geprüfte Lebensmittelchemikerin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

DAKKS-akkreditiertes Prüflaboratorium, Reg.-Nr.: D-PL-19082-02-00

Hinweise:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den/die untersuchten Prüfgegenstand/Prüfgegenstände.
Dieser Prüfbericht darf ohne schriftliche Genehmigung des LGL nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

